

SEBASTIAN EICKENJÄGER

Menschenrechts-
berichterstattung
durch Unternehmen

Jus Internationale et Europaeum

132

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Maruhn und Christian Walter

132



Sebastian Eickenjäger

Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen

Mohr Siebeck

Sebastian Eickenjäger, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen; 2016 Promotion; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (Universität Bremen).

This project has received funding from the European Research Council (ERC) under the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme (ERC-2014-CoG, No. 647313-Transnational Force of Law, Andreas Fischer-Lescano)



TRANSNATIONAL FORCE OF LAW

FUNDED BY THE EUROPEAN RESEARCH COUNCIL

e-ISBN PDF 978-3-16-155477-3
ISBN 978-3-16-155476-6
ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die überarbeitete und aktualisierte Fassung meiner Dissertation, die ich während meiner Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik und dem Sonderforschungsbereich sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“ der Universität Bremen angefertigt habe.

Ohne die Unterstützung meiner Kolleg_innen vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik wäre es mir nicht möglich gewesen, die Arbeit in dieser Form fertigzustellen. Für zahlreiche Diskussionen, für die Arbeit an gemeinsamen Projekten, für Austausch und Kritik zu meinem Dissertationsprojekt möchte ich mich insbesondere bei Cristiano Soares Barroso Maia, Mônica de Castro Weitzel, Johan Horst, Dr. Heiner Fechner, Dr. Steffen Kommer, Sarah Ehlers, Prof. Dr. Juliano Zaiden Benvindo, Benedikt Kaneko, Nele Austermann, Dr. Ibrahim Kanalan, Hannah Franzki, Dr. Mohamad El-Ghazi, Dr. Alex Valle, Mariana Prandini Assis, Fabian Baum, Vanja Grujic und Prof. Dr. Nora Markard bedanken. Prof. Dr. Josef Falke danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens, die hilfreiche Kritik und die zahlreichen Anmerkungen zu meinem Projekt. Ebenfalls danke ich Prof. Dr. Gunther Teubner für wichtige Hinweise zum Abschluss der Arbeit. Monika Hobbie möchte ich nicht nur für die Unterstützung bei der Korrektur der Arbeit danken.

Für die Aufnahme der Publikation in die Schriftenreihe Jus Internationale et Europeum möchte ich den Herausgebern Prof. Dr. Thilo Marauhn und Prof. Dr. Christian Walter danken. Dem Promotionszentrum der Universität Bremen danke ich für die Förderung eines zweimonatigen Forschungsaufenthaltes an der Universität Brasilia (Universidade de Brasilia).

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano. Durch sein von kollektiver Inspiration und wissenschaftlicher Freiheit geprägtes Umfeld, seine Förderung und seine Unterstützung hat er mir die Arbeit an diesem Dissertationsprojekt erst ermöglicht.

Meinen Freund_innen, meiner Familie und besonders meinen Eltern danke ich für die bedingungslose Hilfe und ständigen Ermutigungen. Gewidmet ist dieses Buch meiner Frau Karolina.

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung und Gang der Untersuchung	1
A. Die aktuelle Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung	9
I. Rechtspolitischer Kontext nichtfinanzieller Berichterstattung in der Europäischen Union: Corporate Social Responsibility	9
II. Die neue Richtlinie 2014/95/EU zur nichtfinanziellen Berichterstattung: Zusammenspiel transnationaler, supranationaler und nationaler Rechtsetzung	41
B. Schwachstellen in der Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung	81
I. Der Business Case for CSR-Ansatz: Geeignete Strategie zur Einhegung wirtschaftlicher Expansionstendenzen?	81
II. Wie glaubwürdig ist nichtfinanzielle Berichterstattung? Das Problem des Corporate Greenwashing	100
III. Wirkung nichtfinanzieller Berichterstattung nicht messbar	109
IV. Zwischenfazit	121
C. Ein- und Anleitung von Lernprozessen durch Menschenrechtsberichterstattung	123
I. Staatliche Menschenrechtsberichterstattung vor den UN-Menschenrechtsorganen	123
II. Ein- und Anleitung von Selbstevaluations- und Lernprozessen	169
D. Möglichkeiten zur Einführung von Monitoringverfahren	221
I. Besteht für Staaten eine menschenrechtliche Verpflichtung zur Einführung von Monitoringverfahren?	221
II. Setzen Menschenrechte der Einführung von Monitoring- verfahren Grenzen?	228
III. Maßstab für die Bewertung von Fortentwicklungsmöglichkeiten	242

IV. External Auditing	243
V. Durchsetzung und Monitoring finanzieller Berichterstattung	255
VI. Die Verfahren vor den NKS nach den OECD-Guidelines	274
VII. International Arbitration Tribunal on Business and Human Rights	288
VIII. Zwischenfazit	290
Schlussbetrachtungen	293
Literaturverzeichnis	299
Register	333

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung und Gang der Untersuchung	1
A. Die aktuelle Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung	9
I. <i>Rechtspolitischer Kontext nichtfinanzieller Berichterstattung in der Europäischen Union: Corporate Social Responsibility</i>	9
1. Entstehung der CSR	10
2. Aktuelle globale Entwicklungen im Spannungsfeld Wirtschaft & Menschenrechte	12
a) Internationale Initiativen: Von den UN Norms über die UN Guiding Principles zu einem verbindlichen Vertrag?	12
b) Auf Freiwilligkeit basierende Rahmenwerke	16
c) Private Regulierung und Selbstregulierung	19
3. Die Rolle der Nationalstaaten im Bereich der CSR	21
4. Die CSR-Strategie der Europäischen Union	28
II. <i>Die neue Richtlinie 2014/95/EU zur nichtfinanziellen Berichterstattung: Zusammenspiel transnationaler, supranationaler und nationaler Rechtsetzung</i>	41
1. Verordnung, Richtlinie oder außerrechtliche Lösungen?	42
2. Der Weg zur Verabschiedung der Richtlinie 2014/95/EU	44
3. Primärrechtliche Grundlage und Ziele der Richtlinie 2014/95/EU	47
4. Anwendungsbereich der Berichtspflicht	50
5. Formelle Vorgaben für die Berichterstattung	53
6. Inhaltliche Vorgaben zur Berichterstattung	57
7. Verweis auf bestehende Reporting Guidelines: Das UN Guiding Principles Reporting Framework der Human Rights Reporting and Assurance Frameworks Initiative (RAFI)	60

a)	Entstehung und Organisation der RAFI	63
b)	Selbstverständnis, Stoßrichtung und Aufgaben der RAFI	64
c)	Überführung der Vorgaben der UNGP zur nicht- finanziellen Berichterstattung in das UN Guiding Principles Reporting Framework	65
8.	Monitoring, Evaluation, Durchsetzung der Berichtspflicht und Sanktionsmöglichkeiten	72
9.	Einfluss der Zivilgesellschaft auf die Berichterstattung	73
10.	Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht	74
B.	Schwachstellen in der Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung	81
I.	<i>Der Business Case for CSR-Ansatz: Geeignete Strategie zur Einhegung wirtschaftlicher Expansionstendenzen?</i>	81
1.	Der Business Case for CSR-Ansatz	82
2.	Bedeutung des Business Case for CSR-Ansatzes für die europäische CSR-Strategie und die Richtlinie 2014/95/EU	83
3.	Zahlt sich nachhaltiges Handeln aus? Ein Überblick über aktuelle Entwicklungen und Studien	85
4.	Kritik an dem Business Case for CSR-Ansatz: CSR als neoliberales Projekt?	89
5.	Zwischenfazit	99
II.	<i>Wie glaubwürdig ist nichtfinanzielle Berichterstattung?</i> <i>Das Problem des Corporate Greenwashing</i>	100
1.	Kriterien zur Bestimmung eines Falles von Greenwashing	101
2.	Ursachen des Greewashing und die besondere Anfälligkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung	103
3.	Mechanismen zur Bekämpfung von Greenwashing	105
III.	<i>Wirkung nichtfinanzieller Berichterstattung nicht messbar</i>	109
1.	Beispiel 1: Nahrungsmittelspekulationen	109
2.	Beispiel 2: Textilindustrie	115
IV.	<i>Zwischenfazit</i>	121
C.	Ein- und Anleitung von Lernprozessen durch Menschenrechtsberichterstattung	123
I.	<i>Staatliche Menschenrechtsberichterstattung vor den UN-Menschenrechtsorganen</i>	123
1.	Die Verfahren vor den UN-Menschenrechtsorganen	124

2. Die Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Sozialausschuss und dem UN-Ausschuss gegen Folter	125
a) Organisation und Ablauf der Berichtsverfahren	126
b) Einreichung der Berichte	126
c) Pre-Sessional Working Group (Zwischenverfahren)	127
d) Session	128
e) Abschließende Bemerkungen (Concluding Observations)	129
f) Follow-Up-Verfahren	129
g) Informationsquellen und Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Berichtsverfahren	130
h) Reformbemühungen: Die Praxis des „Simplified Reporting Procedure“	134
3. Beispielsfall: Guantanamo vor dem UN-Ausschuss gegen Folter	136
a) Der zweite Staatenbericht	138
b) Concluding Observations zum zweiten Staatenbericht	140
c) Follow-Up-Verfahren zum zweiten Staatenbericht	140
d) Einleitung der dritten Berichtsphase im Wege des „Simplified Reporting Procedure“	141
e) Ablauf der Session und Beteiligung der Zivilgesellschaft in der dritten Berichtsphase	143
f) Concluding Observations und Follow-Up Verfahren zum dritten Staatenbericht	144
4. Besondere Charakteristika, Stärken und Schwachstellen der UN-Menschenrechtsberichtsverfahren	146
a) Ziele und besonderer Charakter der Menschenrechtsberichtsverfahren	146
(1.) Interner Lernprozess	149
(2.) Plattform für Dialog und Skandalisierung	152
b) Abgrenzung zu Individualbeschwerdeverfahren: Einzelfallunabhängigkeit, präventiver Menschenrechtsschutz und Erfassung struktureller Menschenrechtsproblemlagen	158
c) Kritik an den Berichtsverfahren	161
5. Zwischenergebnis	168

II.	<i>Ein- und Anleitung von Selbstevaluations- und Lernprozessen</i>	169
1.	Selbstevaluation als Voraussetzung für die Abstimmung des Wirtschaftssystems auf die Belange seiner sozialen und ökologischen Umwelt	170
2.	Motivation und Grenzen der auf Freiwilligkeit beruhenden Selbstevaluation	175
3.	Möglichkeiten der externen Einleitung von Lernprozessen im Rahmen nichtfinanzieller Berichterstattung	176
a)	Die Rolle des Rechts bei der Einhegung weltgesellschaftlicher Expansionstendenzen	177
b)	Was macht ein globales Rechtsregime aus?	186
c)	Wechselseitige Irritationen zwischen Selbst- und Fremdregulierung	196
d)	Voraussetzung für die Einleitung von Lernprozessen: Lern-Pressionen	199
	(1.) Einleitung von Lernprozessen	199
	(2.) Pressionen	208
4.	Zwischenfazit: Nichtfinanzielle Berichterstattung als Verfahren zur Ausübung von Lern-Pressionen	213
D.	Möglichkeiten zur Einführung von Monitoringverfahren	221
I.	<i>Besteht für Staaten eine menschenrechtliche Verpflichtung zur Einführung von Monitoringverfahren?</i>	221
1.	Extraterritoriale Anwendbarkeit einschlägiger menschenrechtlicher Bestimmungen	222
2.	Extraterritoriale Schutzpflichten nach Maßgabe des UN-Sozialpakts	224
3.	Europarechtliche Vorgaben	227
4.	Zwischenfazit	228
II.	<i>Setzen Menschenrechte der Einführung von Monitoringverfahren Grenzen?</i>	228
1.	Eröffnung des Anwendungsbereichs der GRCh, Art. 51 Abs. 1 GRCh	229
2.	Eröffnung des Schutzbereichs	230
3.	Vorliegen eines Eingriffs	233
4.	Rechtfertigung von Einschränkungen	235
III.	<i>Maßstab für die Bewertung von Fortentwicklungsmöglichkeiten</i>	242
IV.	<i>External Auditing</i>	243

1. Überblick über bestehende Praktiken	244
2. Stärken und Schwachstellen des External Auditing	248
3. Erfüllt External Auditing die Voraussetzungen für Lern-Pressionen?	254
<i>V. Durchsetzung und Monitoring finanzieller Berichterstattung</i>	<i>255</i>
1. Entstehung und Globalisierung der finanziellen Berichterstattung	256
2. Standardsetzung der IFRSF und Überführung der IFRSF-Standards in das Recht der Europäischen Union	258
3. Durchsetzungsmechanismen innerhalb der EU	260
a) Allgemeine Formen der Durchsetzung	261
b) Überwachung und Durchsetzung auf nationaler Ebene: das Beispiel Deutschland	263
c) Überwachung und Durchsetzung auf IFRSF- und EU-Ebene	268
4. Kompatibilität bestehender Durchsetzungsmechanismen mit der Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU	269
5. Bieten die Durchsetzungsmöglichkeiten die Voraussetzungen für Lern-Pressionen?	272
<i>VI. Die Verfahren vor den NKS nach den OECD-Guidelines</i>	<i>274</i>
1. Ablauf der Verfahren vor den NKS	274
2. Kritik, Schwachstellen und Potenzial der Verfahren für die Einleitung von Lernpressionen	278
<i>VII. International Arbitration Tribunal on Business and Human Rights</i>	<i>288</i>
<i>VIII. Zwischenfazit</i>	<i>290</i>
 Schlussbetrachtungen	 293
 Literaturverzeichnis	 299
 Register	 333

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt (Europäische Union)
Abs.	Absatz
ACCA	Association of Chartered Certified Accountants
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ARC	Accounting Regulatory Committee
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South East Asian Nations
ATCA	Alien Tort Claims Act
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilanzRL	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
BilKoG	Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CCC	Kampagne für Saubere Kleidung
CCR	Center for Constitutional Rights
CDP	Carbon Disclosure Projects
CEA	Verband der Europäischen Versicherer und Rückversicherer
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
CEO	Chief Executive Officer

CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights (UN-Sozialausschuss)
CESR	Committee of European Securities Regulators
CIA	Central Intelligence Agency
CRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CRPD	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
CSES	Centre for Strategy and Evaluation Services
CSR	Corporate Social Responsibility
DGRV	Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
d. h.	das heißt
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EBA	European Banking Authority
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
ECCJ	European Coalition for Corporate Justice
ECOSOC	Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EMAS	Europäisches Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EMRK ZP I	Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPG	Eminent Persons Group (RAFI)
ErwG	Erwägungsgrund
ESBG	Europäischen Sparkassenverband
ESFS	European System of Financial Supervision
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESMA-VO	Verordnung 1093/2010/EU
ESRB	European Systemic Risk Board
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eurosif	European Social Investment Forum
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
et al.	Et alii, et aliae oder et alia
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
FEE	Verband der Europäischen Wirtschaftsprüfer

ff.	fortfolgende
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Fn.	Fußnote
FLO	Fairtrade Labelling Organizations International
FNG	Forum Nachhaltige Geldanlagen
FTC	Federal Trade Commission
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GRCh	Charta der Grundrechte der europäischen Union (Europäische Grundrechtecharta)
grds.	grundsätzlich
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber_in
IAASB	International Auditing and Assurance Board
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
ICCPED	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
ICERD	Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UN-Antirassismuskonvention)
ICRMW	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (UN-Wanderarbeiterkonvention)
ICSCA	Industry Cooperation on Standards & Conformity Assessment
IDW	Institut für Wirtschaftsprüfer
i.E.	im Erscheinen
IFA	International Framework Agreement
IFAC	International Federation of Accountants
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRSF	International Financial Reporting Standards Foundation
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
IMF	International Monetary Fund (Internationaler Währungsfond)
imug	Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft e.V.
insb.	insbesondere
IO	Internationale Organisation
IpbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IpwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
i. V. m.	in Verbindung mit
L4BB	Lawyers for Better Business
LIFDC	Low Income Food Deficit Countries
lit.	littera (Buchstabe)

LoIPR	List of Issues Prior to Reporting
MdB	Mitglied des Bundestages
Mio.	Million
MNE Declaration	Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy
Mrd.	Milliarde
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NGO	Non-governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKS	Nationale Kontaktstelle (OECD-Guidelines)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OECD-Guidelines	OECD Guidelines for multinational Enterprises
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights (UN-Hochkommissariat für Menschenrechte)
OsBaFin	Organisationsstatut für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
RAFI	Human Rights Reporting and Assurance Frameworks Initiative
RL	Richtlinie (Europäische Union)
Rn.	Randnummer
RNE	Rat für nachhaltige Entwicklung
RoP	Rules of Procedure
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
TNU	Transnationales Unternehmen
S.	Seite
SA 8000	Social Accountability 8000
SAC	Standards Advisory Council
SAI	Social Accountability International
SARG	Standards Advice Review Group
SHEQ	Safety, Health, Environment and Quality
Slg.	Sammlung
SRI	Social Responsible Investment
SRP	Simplified Reporting Procedure
u. a.	unter anderem
Uabs.	Unterabsatz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-Antifolterkonvention	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNGC	UN Global Compact
UNGC COP	UN Global Compact Communication on Progress
UNGP	UN Guiding Principles on Business and Human Rights

UN-Kinderrechts- konvention	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
UN Norms	Draft Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights
UN-Sozial- ausschuss	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
UN-Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
UN-Zivilpakt	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Urt.	Urteil
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung (Europäische Union)
vs.	versus
WHO	World Health Organization
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WTO	World Trade Organization
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
z. B.	zum Beispiel

Einleitung und Gang der Untersuchung

Die globale Wirtschaft gestaltet sich als besonders komplex. Sinnbild dieser Komplexität ist die steigende Anzahl und Bedeutung von transnationalen Unternehmen (TNU). Das „goldene Zeitalter“ der Nachkriegszeit hat zum ersten Mal in der Geschichte eine universelle Weltwirtschaft hervorgebracht, die über die Grenzen von Staaten (transnational) und die „frontiers of state ideology“ hinweg operiert.¹ Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten zeigt, dass das Wirken privater Akteur_innen, insbesondere die Tätigkeiten der TNUs, im globalen Kontext keinesfalls nur positive Auswirkungen hat, sondern in erheblichem Maße Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen hervorruft. Der Weltgesellschaft gelingt es bisher nicht, den Gefahren entgegenzutreten, die sich aus dem flächendeckenden Übergreifen der Wirtschaft in von sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, bürgerlichen und politischen Rechten geschützte Lebensbereiche ergeben. Ein Ende der Ausbeutung der Umwelt scheint genauso wenig in Aussicht wie die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Fabrikarbeiter_innen in Entwicklungsländern und aufstrebenden Schwellenländern. Fast täglich berichten Medien über neue oder anhaltende Menschenrechtsverletzungen die von Unternehmen oder unter Beteiligung von Unternehmen begangen werden. Und es ist gleichzeitig zu beobachten, dass lokale Gruppen und eine global vernetzte Zivilgesellschaft in zunehmendem Maße die globalen Auswirkungen der Weltwirtschaft kritisch begleiten und wirtschaftliche Akteur_innen mit menschenrechtlichen Problemlagen offen konfrontiert. Der Jahresbericht aus dem Jahr 2014 des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) listet z. B. eine Reihe von Fällen auf, die die Komplexität der rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber privaten Akteuren veranschaulicht: Abgesehen von den prominenten zivilrechtlichen Verfahren z. B. vor US-amerikanischen Zivilgerichten auf der Grundlage des Alien Tort Claims Act nennt der Jahresbericht strafrechtliche Verfahren gegen Unternehmen selbst sowie gegen deren Manager_innen, OECD-Beschwerdeverfahren gegen europäische Unternehmen und die Einreichung von Gutachten in Verfahren, die nicht in den westlichen „Herkunftslän-

¹ *Hobsbawm* 1996, S. 10 f.

dern“ der TNUs geführt werden, sondern in den Staaten, in denen die Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben.² Die Auflistung der verschiedenen Verfahren macht deutlich, dass Versuche der rechtlichen Durchsetzung von Menschenrechten in einer Vielzahl von Arenen unternommen werden. Hierbei sind es vor allem zivilgesellschaftliche Akteur_innen, die versuchen, bestehende rechtliche Mechanismen, die nicht explizit auf die Erfassung extraterritorialer Aktivitäten von Unternehmen ausgerichtet sind, zu aktivieren.³ Eine besondere Rolle spielen hierbei lokale Gruppen und lokale Menschenrechtsaktivist_innen, die sich gegen schädliche Einflüsse wirtschaftlicher Aktivitäten wehren und dabei nicht selten Freiheit, Leib und Leben riskieren.⁴

Bei aktuellen menschenrechtlichen Problemlagen bestehen häufig besondere Schwierigkeiten, eine Kausalität zwischen individuellen Akten oder Verletzungshandlungen und konkreten Schäden festzustellen. Sie sind oftmals systemischer oder struktureller Natur und lassen sich zwischen der Wirtschaft und ihren globalen Akteuren auf der einen Seite und anderen sozialen Autonomieräumen und Bevölkerungsgruppen oder Kollektiven auf der anderen Seite in komplexen Konstellationen identifizieren.⁵ Individualbeschwerde- oder Klageverfahren, wenn solche überhaupt verfügbar sind, stoßen in diesen Fällen auf massive Probleme, etwa wenn es darum geht, die Verantwortung einzelner TNU, die Kausalität zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und Schäden sowie die Verbindung zwischen handelndem Unternehmen und Opfer auszumachen. Und Bemühungen auf internationaler Ebene, transnationale Unternehmen durch völkerrechtlich verbindliche Regelungen an Menschenrechte zu binden, wurden zwar wieder aufgenommen; allerdings ist der Ausgang der Verhandlungen um einen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag noch ungewiss.⁶ Im Schatten mangelnder staatlicher Regulierung und der unterbliebenen Regulierung auf internationaler Ebene hat sich ein Prozess der Selbstregulierung wirtschaftlicher Akteur_innen vollzogen, der allgemein mit dem Konzept der *Corporate Social Responsibility (CSR)* beschrieben wird.⁷

Weitgehend unbestritten ist, dass nach wie vor ein Regulierungsdefizit im Bereich Wirtschaft & Menschenrechte zu konstatieren ist.⁸ Der Forderung nach

² *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)* 2014, S. 17 ff.

³ Hierzu unten A.I.3.

⁴ Das Business and Human Rights Resource Centre hat im März 2016 vermeldet, dass *Berta Cáceres*, indigene Menschenrechts- und Umweltaktivistin aus Honduras, die seit Jahren u. a. gegen das Staudammprojekt Agua Zarca kämpft, ermordet wurde (*Business & Human Rights Resource Center*, Mitteilung v. 09.03.2016 (www.business-humanrights.org)).

⁵ Siehe hierzu am Beispiel des Finanzmarktes *Dowell-Jones* 2013.

⁶ Dazu näher unten A.I.2.a).

⁷ Dazu unten A.I.

⁸ Um dieses Defizit auszugleichen, hat das Europäische Parlament 2007 darauf hingewie-

weiterer rechtlicher Regulierung stellen sich jedoch gewichtige Stimmen entgegen, die in verbindlichen Vorgaben übermäßige Einschränkungen und Belastungen für die unternehmerische Freiheit sehen und argumentieren, dass auf Freiwilligkeit setzende Konzepte am ehesten geeignet seien, einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Interessen herzustellen. Uneinigkeit besteht daher weniger über das „Ob“ weitergehender Regulierung, sondern über die Fragen, „Wie“ und von „Wem“ eine Regulierung der Wirtschaft gestaltet werden soll und kann.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist ein Verfahren, das vor allem durch die im Oktober 2014 verabschiedete Richtlinie 2014/95/EU⁹ „im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“ in den Fokus geraten ist: das Verfahren der nichtfinanziellen Berichterstattung¹⁰. Im Schatten der auf konkrete Sachverhalte bezogenen und begrenzten Beschwerdeverfahren haben sich bereits früh im menschenrechtlichen Bereich Verfahren etabliert, die auf Menschenrechtsschutz im Wege der Berichterstattung setzen. Die bekanntesten, wenn auch medial nicht sehr präsenten, Berichterstattungsverfahren sind die vor den UN-Menschenrechtsorganen.

Wodurch aber zeichnet sich nichtfinanzielle Berichterstattung aus und was unterscheidet sie von der staatlichen Menschenrechtsberichterstattung? Nichtfinanzielle Berichterstattung lässt sich am besten im Vergleich mit finanzieller Berichterstattung durch Unternehmen beschreiben: Während es bei der finanziellen Berichterstattung darum geht, finanzielle Informationen über die „Performance“ eines Unternehmens z. B. in der Form einer Bilanzaufstellung oder eines Jahresabschlusses gegenüber Anteilseigner_innen, Kreditgeber_innen oder

sen, dass bestehende Lücken gefüllt werden könnten, wenn bestehende rechtliche Instrumente besser genutzt würden (*Europäisches Parlament*, Soziale Verantwortung von Unternehmen: eine neue Partnerschaft, 13.03.2007, P6_TA(2007)0062, A6-0471/2006, Rn. 37). Um diese Instrumente zu identifizieren, hat die Europäische Kommission eine Studie in Auftrag gegeben, die das geltende Recht auf rechtliche Ansatzpunkte hin untersucht hat, die geeignet sind, auf die transnationalen Aktivitäten europäischer Unternehmen angewandt zu werden (*Augenstein* 2011). Und obwohl die Studie einige Ansatzpunkte identifiziert hat, kommt sie dennoch zu dem Ergebnis, dass weitere gesetzgeberische Reformen notwendig sind, um diese zur Entfaltung zu bringen.

⁹ *Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, 15.11.2014, ABl. L 330/1.

¹⁰ Auch Nachhaltigkeitsberichterstattung, Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, Social Accounting, Social and Environmental Accounting, Corporate Social Reporting, Corporate Social Responsibility Reporting, Non-financial Reporting oder Non-financial Accounting genannt.

der Steuerbehörde zu berichten, handelt es sich bei der nichtfinanziellen Berichterstattung um einen Prozess zur Vermittlung von Informationen über soziale und ökologische Auswirkungen der Aktivitäten eines Unternehmens gegenüber interessierten Stakeholdern. Die Entwicklung nichtfinanzieller Berichterstattung weist eine besondere Nähe zu der Praxis der finanziellen Berichterstattung und der Konzeption der CSR auf, wobei ein Fokus der Berichterstattung zunächst vor allem auf ökologischen Aspekten lag. Der wesentliche Unterschied zur staatlichen Berichterstattung liegt darin, dass sich nichtfinanzielle Berichterstattung zunächst abseits rechtlicher Vorgaben etabliert hat und sich bisher nur schwache Mechanismen zur Überwachung der Berichterstattung herausgebildet haben. Maßgeblich für die Verbreitung nichtfinanzieller Berichterstattung waren vor allem die Forderungen von Investor_innen und Konsument_innen nach weitergehenden Informationen und die Einsicht, dass finanzielle Informationen allein oftmals nicht ausreichen, um sich ein vollumfängliches Bild über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die generelle Lage eines Unternehmens zu verschaffen. Hiermit lässt sich zum einen die Nähe zur finanziellen Berichterstattung erklären, die sich u. a. darin zeigt, dass nichtfinanzielle Erklärungen zunehmend zusammen mit finanziellen Erklärungen oder als Annex zu diesen veröffentlicht werden. Zum anderen ist so nachvollziehbar, warum nichtfinanzielle Berichterstattung nicht nur ökologische und menschenrechtsbezogene Gesichtspunkte umfasst, sondern sich z. B. auch auf Aspekte wie Korruption und Bestechung bezieht. Ein weiteres Charakteristikum, das sich daraus ergibt, dass sich nichtfinanzielle Berichterstattung zunächst abseits staatlicher Regulierung entwickelt hat, ist die Tatsache, dass Rahmenwerke, die sich mit dem Prozess der Berichterstattung beschäftigen, von privaten Initiativen, wie z. B. der Global Reporting Initiative (GRI)¹¹, ausgearbeitet und bereitgestellt werden. Diese Rahmenwerke haben gemein, dass sie das Ziel verfolgen, Unternehmen und sonstige Organisationen bei der Berichterstattung zu unterstützen und hierzu Rahmenwerke (auch Berichtsstandards, Reporting Schemes, Richtlinien und Guidelines genannt) zur Anleitung der Berichterstattung bereitstellen. Mit staatlicher Menschenrechtsberichterstattung hat nichtfinanzielle Berichterstattung wiederum gemein, dass es bei beiden Verfahren nicht vornehmlich darum geht, in Bezug auf einen Einzelfall Staaten oder Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen oder eine Kompensation für Verletzungshandlungen sicherzustellen. Es geht vielmehr darum, dass sie sich im Hinblick auf ihre menschenrechtliche Bilanz selbst evaluieren und Pro-

¹¹ Nähere Informationen zur GRI finden sich auf der Homepage der Initiative (www.globalreporting.org). Zur Geschichte, Organisation und den maßgeblichen Akteur_innen im Rahmenwerk der GRI siehe *Brown, de Jong und Levy* 2009.

zesse zur weiteren Implementation von Menschenrechten in ihre Strukturen einleiten. Mithin ist nichtfinanzielle Berichterstattung darauf gerichtet, Menschenrechte zu einem „core business concern“ zu machen.¹² Nichtfinanzielle Berichterstattung steht damit neben Mechanismen, die auf eine unmittelbare Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Unternehmen gerichtet sind, oder kann im Einzelfall durch die Herstellung von Transparenz die Grundlage für sonstige Verfahren darstellen.

Die vorliegende Arbeit versucht, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Durchsetzung von Menschenrechten in und gegenüber Unternehmen beitragen kann. Dieser Frage wird in vier Kapiteln nachgegangen. Im ersten Kapitel wird die aktuelle Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung vorgestellt, bevor im zweiten und dritten Kapitel Schwachstellen und Stärken herausgearbeitet werden. Nachdem es im vierten Kapitel zunächst darum gehen wird, zu prüfen, ob menschenrechtliche Pflichten zur weiteren Fortentwicklungen bestehen und inwieweit gleichsam menschenrechtliche Bestimmungen einer weiteren Entwicklung Grenzen setzen, werden im Anschluss daran Fortentwicklungsperspektiven im Hinblick auf die zuvor festgestellten Schwachstellen und Stärken entwickelt.

Im Einzelnen geht es in den Kapiteln um folgende Fragestellungen und Themenbereiche:

Das erste Kapitel der Arbeit stellt die aktuelle Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung am Beispiel der Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU vor. Hierbei wird zunächst auf den rechtspolitischen Kontext, in dem sich die Regulierung nichtfinanzieller Berichterstattung durch die Europäische Union (EU) bewegt, eingegangen, bevor in einem nächsten Schritt im Einzelnen anhand der Richtlinie aufgezeigt wird, welche Vorgaben fortan in der EU für die nichtfinanzielle Berichterstattung gelten werden. Gleichzeitig wird die Konzeption der nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Im zweiten Kapitel sollen Problemlagen aufgezeigt werden, die sich aktuell in der Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung feststellen lassen. So wie generell in der Praxis der CSR wird auch im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung oftmals davon ausgegangen, dass wirtschaftliche Anreize für eine umfassende nichtfinanzielle Berichterstattung bestehen und insofern den Unternehmen eine gewisse Gestaltungsfreiheit zugestanden werden könne. Diesbezüglich werden die Grenzen eines Ansatzes aufgezeigt, der mit der Überlassung

¹² *Augenstein* 2011, S. 75, Rn. 232.

weiter Gestaltungsspielräume maßgeblich auf das „Prinzip der Freiwilligkeit“ setzt. Eine zweite Problemlage stellt das Phänomen des „Greenwashing“ dar. Der Begriff steht für eine Praxis, bei der CSR-Praktiken und insbesondere nichtfinanzielle Berichterstattung dazu missbraucht werden, das eigene Unternehmen und/oder eigene Produkte und Dienstleistungen als besonders sozial- oder umweltverträglich darzustellen, um das Image eines Unternehmens aufzuwerten und/oder von umwelt- oder menschenrechtsbezogenen Problemlagen abzulenken. Drittens wird das Problem aufgearbeitet, dass in der aktuellen Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung für Dritte oftmals nicht nachvollziehbar ist, ob die offengelegten Informationen richtig und umfassend sind bzw. ein vollumfängliches Bild über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die generelle Lage eines Unternehmens vermitteln.

Das dritte Kapitel zielt darauf ab, die Besonderheiten und Stärken nichtfinanzieller Berichterstattung herauszuarbeiten. In einem ersten Schritt wird hierzu die aktuelle Praxis staatlicher Menschenrechtsberichterstattung daraufhin untersucht, welche Stärken ein vor einer Monitoringinstanz geführtes Verfahren im Vergleich zu Individualbeschwerdeverfahren aufweist. Die Betrachtung der Praxis der Menschenrechtsberichterstattung ergibt, dass ein wesentliches Charakteristikum der Berichtsverfahren die Möglichkeit der Ein- und Anleitung von Evaluations- und Lernprozessen darstellt. Ausgehend von den Erkenntnissen aus der Untersuchung staatlicher Menschenrechtsberichterstattung soll sodann theoretisch untermauert und plausibilisiert werden, dass Verfahren, die darauf gerichtet sind, Lernprozesse ein- und anzuleiten, besonders geeignet sind, die internen Strukturen einer Organisation auf Belange der sozialen und natürlichen Umwelt der Organisation abzustimmen. Im Hinblick auf die zuvor identifizierten Schwachstellen in der bisherigen Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung wird als rechtspolitische Forderung formuliert, Monitoringverfahren einzuführen, damit die Stärken nichtfinanzieller Berichterstattung ausgeschöpft werden können.

Das vierte und letzte Kapitel geht der Frage nach, wie und wo entsprechende Monitoringverfahren implementiert werden können. Dazu wird zunächst untersucht, ob bereits menschenrechtliche Vorgaben zur Einführung von Monitoringverfahren bestehen und ob die Unternehmensfreiheit, das Recht auf Eigentum sowie das Recht auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Einführung von Monitoringverfahren entgegenstehen. Im Anschluss daran werden die Möglichkeit und die Vor- und Nachteile des Monitorings durch private Institutionen (External Auditing), durch das System der finanziellen Berichterstattung, das Rahmenwerk der Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Guidelines) sowie durch den in der Diskussion um die Durchsetzung

von Menschenrechten gegenüber wirtschaftlichen Akteur_innen vorgebrachten Vorschlag zur Einführung einer internationalen Streitschlichtungsinstanz (International Arbitration Tribunal on Business and Human Rights) eruiert.

A. Die aktuelle Praxis nichtfinanzieller Berichterstattung

Das folgende Kapitel führt in die Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung am Beispiel der Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU ein. Hierzu wird zunächst der rechtspolitische Kontext vorgestellt, in dem die Regulierung nichtfinanzieller Berichterstattung in der EU verabschiedet wurde: die CSR-Strategie der EU (I). Im Anschluss daran wird die Richtlinie 2014/95/EU im Einzelnen dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen (II). Hierbei wird auch auf Entwicklungen eingegangen, die sich jenseits supranationaler oder nationaler Regulierung vollzogen haben, insbesondere im Bereich der Standardsetzung im Hinblick auf Anleitungen zur Berichterstattung (II.7).

I. Rechtspolitischer Kontext nichtfinanzieller Berichterstattung in der Europäischen Union: Corporate Social Responsibility

Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass nichtfinanzielle Berichterstattung in einem engen Verhältnis zu dem Konzept der CSR steht; jedenfalls sind Transparenz und nichtfinanzielle Berichterstattung Bestandteil fast aller CSR-Praktiken. Um die Praxis im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung angemessen nachzuvollziehen und verstehen zu können, ist es deshalb erforderlich, die Verbindung zur CSR genauer in den Blick zu nehmen. Da das Rahmenwerk der EU im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung ein zentraler Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist, soll in der Folge der Schwerpunkt auch darauf gelegt werden, die Verbindungen zwischen nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU und der europäischen CSR-Praxis herauszuarbeiten. Hierzu soll zunächst das Konzept der CSR näher vorgestellt werden.

Bei der Annäherung an das Konzept der CSR ist vorweg darauf hinzuweisen, dass angesichts der weltweit unterschiedlichen Herangehensweisen an CSR und die unterschiedliche Rezeption der wissenschaftlichen Disziplinen eine prägnante Bestimmung des Konzepts der CSR nur schwerlich möglich ist. Um sich dem Konzept anzunähern, kann zunächst auf den Begriff selbst abgestellt wer-

den. Zentral ist bei der „Corporate Social Responsibility“, also der „sozialen Unternehmensverantwortung“, danach die „soziale Verantwortung“ der Wirtschaft bzw. der wirtschaftlichen Akteur_innen. Die wesentlichen Eck- und Streitpunkte bei der Bestimmung der CSR betreffen somit ganz generell zum einen die Frage, was unter „Verantwortung“ zu verstehen ist, und zum anderen die Frage, was unter „sozialer“ Verantwortung zu verstehen ist. Denkbare Ausdeutungen des Begriffes der „Verantwortung“ reichen von einer losen, durch die Wirtschaft und seine Akteur_innen selbst zu bestimmenden und rechtlich unverbindlichen Selbstbindung und Selbstverpflichtung bis hin zu einer rechtlich verbindlichen Verpflichtung oder rechtlichen Regulierung der Wirtschaft und ihrer Akteur_innen. Der Begriff der „sozialen“ Verantwortung kann sich zum einen auf die für die Verantwortung relevanten sozialen Teilbereiche, wie z. B. natürliche Umwelt, Sport, Arbeitnehmer_innenbelange und Menschenrechte, beziehen und zum anderen ist für die Bestimmung des Begriffes die räumliche Dimension von erheblicher Bedeutung. In diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, dass sich CSR-Strategien regelmäßig mit dem weltweit nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und den natürlichen Lebensgrundlagen beschäftigen oder aus der Perspektive europäischer Unternehmen sich auf die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Menschenrechten im eigenen Unternehmen und in den Zuliefer_innenketten beziehen.

Allein aufgrund der Unbestimmt- und Offenheit des Begriffes der CSR ergeben sich besondere Schwierigkeiten, den Inhalt und Umfang des Konzepts genau zu bestimmen. Es lässt sich allenfalls feststellen, dass sich CSR mit den Beziehungen und der Abstimmung der Wirtschaft und wirtschaftlicher Unternehmen zu anderen gesellschaftlichen Teilbereichen beschäftigt. Um sich dem Konzept weiter anzunähern, sollen in der Folge Entstehung, Kontext und Praktiken der aktuellen CSR vorgestellt werden (1 bis 3), bevor daran anknüpfend die europäische CSR-Strategie einer genaueren Betrachtung unterzogen wird (4).

1. Entstehung der CSR

Neben den Schwierigkeiten bzgl. der Bestimmung und Einordnung des Konzepts ist allgemein umstritten, wo die Entstehung der CSR örtlich zu lokalisieren ist. Historische Analysen haben sowohl in den USA als auch in Europa Entwicklungen ausgemacht, die als Ursprünge der modernen CSR angesehen werden können. *Eberstadt* sieht in dem heutigen Konzept eine Wiederentdeckung einer über 2000 Jahre alten westlichen Tradition des antiken Europas.¹ Die volle Bedeutung der heutigen CSR könne nur durch einen Rückblick auf die Ge-

¹ *Eberstadt* 1973.

schichte der Wirtschaft in der westlichen Gesellschaft erkannt werden, denn Wirtschaft war traditionell ein eng reguliertes Instrument sozialen Fortschritts und „the free enterprise system as we know it“ sei historisch gesehen eher die Ausnahme als die Regel.² *Wells* hingegen – eine eng juristische Perspektive einnehmend – sieht die Anfänge der heutigen CSR in den ersten juristischen Debatten über CSR, welche erstmals in den 1930er Jahren in den USA stattgefunden hätten.³ An den Herangehensweisen *Wells'* und *Eberstadt's* kann kritisiert werden, dass zum einen die Bestimmung der Entstehung des Konzeptes aus einer rein juristischen Perspektive sich als problematisch erweist, da es sich bei der CSR keinesfalls um eine rein juristische Konzeption handelt. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die Fülle der inzwischen unüberschaubaren Literatur zu dem Thema, etwa aus ökonomischer, politikwissenschaftlicher, ethischer und juristischer Perspektive.⁴ Zum anderen greift zweifelsohne eine eurozentrische historische Betrachtung zu kurz, denn obwohl weltweit agierende Unternehmen ihren Ursprung in Europa haben,⁵ werden damit Entwicklungen im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen in anderen Regionen der Welt nicht mit in den Blick genommen. Ausgehend von diesen beiden Positionen ist für die vorliegende Arbeit festzuhalten, dass zum

² Ebenda, S. 77.

³ *Wells* 2002. Siehe auch *Weiner* 1964; *Amao* 2011, S. 56 ff. Der zentrale Streitpunkt war dabei, wem gegenüber Leiter_innen von Unternehmen Verantwortung tragen bzw. ob die Leiter_innen von Unternehmen nicht nur die Interessen der Anleger_innen und Kapitaleigner_innen, sondern auch die Interessen von anderen Gruppierungen, welche von den Handlungen des Unternehmens betroffen sind, zu berücksichtigen haben sollten (*Wells* 2002, S. 78). Während *Berle* zunächst in der Debatte den Standpunkt vertrat, dass alles einem Unternehmen anvertraute Vermögen nur zu Gunsten und für den Vorteil der Kapitaleigner_innen eingesetzt werden dürfe (*Berle* 1931, S. 1049), entgegnete *Dodd*, dass er „believes that public opinion (...) has made and is today making substantial strides in the direction of a view of the business corporation as an economic institution which has a social service as well as a profit-making function, that this view has already had some effect upon legal theory, and that it is likely to have a greatly increased effect upon the latter in the near future“ (*Dodd* 1932, S. 1148).

⁴ Ein Überblick über die Literatur in den verschiedenen Disziplinen findet sich in folgenden Quellen: Ökonomie: für den Bereich des Marketings vgl. *Waßmann* 2011; Ethik: vgl. *Rehm und Müller-Christ* 2010; für das Forschungsfeld „business ethics“ vgl. *Shaw* 2009, für einen Überblick über frühere Literatur siehe *Kilcullen und Kooistra* 1999 sowie *Valentine und Fleischman* 2008; Politik: einen Überblick liefert *Horrigan* 2010, S. 131 ff.; Ökologie: *Braun und Loew* 2008. Für die juristische Perspektive ist zu beobachten, dass das Konzept des CSR in verschiedenen Rechtsgebieten behandelt wird (vgl. hierzu *Boeger, Murray und Villiers* 2008).

⁵ *McLean* 2004, S. 365, die bekanntesten Unternehmen seinerzeit waren z. B. die British East India Company und die für den Britischen Sklavenhandel bedeutsame Royal African Company.

einen CSR in vielen verschiedenen Disziplinen relevant ist und aus unterschiedlichen Perspektiven unterschiedlich rezipiert wird. Die Arbeit bewegt sich damit in einem erheblich durch verschiedene Disziplinen geprägten Diskurs. Zum anderen werden Überlegungen der sozialen Verantwortung von Unternehmen praktisch immer dort relevant, wo es um die Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zu anderen gesellschaftlichen Teilbereichen geht, und insbesondere dort, wo wirtschaftliche Aktivitäten potenzielle Gefährdungslagen für andere soziale Bereiche hervorrufen. Insofern ist CSR nur eine neue Form eines ständigen Diskurses über das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Gesellschaft.⁶ Entsprechend schwierig gestaltet es sich, die genaue Entstehung des Konzeptes nachzuzeichnen. Es soll deshalb in der Folge auf die Praktiken und Kontexte eingegangen werden, in denen CSR eine Rolle spielt.

2. Aktuelle globale Entwicklungen im Spannungsfeld Wirtschaft & Menschenrechte

Obwohl Menschenrechte neben Umweltbelangen, Korruptionsbekämpfung etc. üblicherweise nur einen Ausschnitt des Konzepts der CSR abbilden, so lohnt es sich jedoch, auf globaler Ebene die Entwicklungen im Bereich Wirtschaft & Menschenrechte in den Blick zu nehmen. Denn hierdurch lassen sich bedeutsame Akteur_innen und Initiativen erfassen, die für heutige CSR-Strategien eine hohe Relevanz aufweisen. Die Untersuchung der Entwicklungen im Spannungsfeld Wirtschaft & Menschenrechte auf globaler Ebene bietet also die Möglichkeit, sich ein Bild über den wesentlichen Kontext und entsprechende Praktiken aus dem Bereich der CSR zu verschaffen.

a) Internationale Initiativen: Von den UN Norms über die UN Guiding Principles zu einem verbindlichen Vertrag?

Im Hinblick auf die Frage, wie das internationale Recht die globale Wirtschaft und deren Akteur_innen erfasst, weisen *Wouters & Chanet* zutreffend darauf hin, dass das internationale Recht immer noch den Fokus auf den Schutz von TNUs legt, hingegen bei der Regulierung ihrer Aktivitäten weit im Verzug ist.⁷ Während die Weltwirtschaftsordnung mit der World Trade Organization (WTO) über einen sehr ausdifferenzierten rechtlichen Rahmen sowie entsprechende Organisation und Institutionalisierung zur Durchsetzung von Rechtspositionen

⁶ Jenkins 2005, S. 526.

⁷ Wouters und Chanet 2008, S. 263.

verfügt,⁸ konnte sich eine internationalrechtlich verbindliche unmittelbare Menschenrechtsbindung von privaten Akteur_innen bisher nicht durchsetzen.

Den vielversprechendsten Ansatz hierfür stellten die „*Draft Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*“ (künftig: UN Norms)⁹ aus dem Jahre 2003 dar. Denn die UN Norms sahen nicht nur eine unmittelbare Bindung transnationaler Unternehmen an materielle Menschenrechte vor, sondern beinhalteten zudem prozedurale Verpflichtungen, wie z. B. eine interne Evaluationspflicht oder eine Berichtspflicht.¹⁰ Nachdem sich Bemühungen um die Einführung eines internationalrechtlich verbindlichen Vertrages betreffend die unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen nicht durchsetzen konnten,¹¹ entschied sich die UN-Menschenrechtskommission 2005 dazu, dem UN-Generalsekretär die Einsetzung eines UN-Sonderbeauftragten nahezu legen.¹² Der Generalsekretär folgte diesem Vorschlag, indem er *John Ruggie* als UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Special Representative for Business & Human Rights) einsetzte.¹³ Ein rechtverbindlicher Ansatz der Bindung von Unternehmen an Menschenrechte wurde damit zunächst nicht weiter verfolgt und

⁸ Eine Darstellung der Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts findet sich bei *Stoll und Schorkopf* 2006, S. 11 ff. und bei *Paech und Stuby* 2013, S. 730 ff. Ausführlich zu den rechtlichen Grundlagen und Institutionen der WTO: *Van den Bossche und Zdouc* 2013; *Bethlehem, McRae, Neufeld, et al.* 2009; *Narlikar, Daunton und Stern* 2012; *Krajewski* 2012, S. 38 ff.; *von Arnould* 2016, S. 412 ff.

⁹ *Sub-Commission on Promotion & Protection of Human Rights (UN Economic and Social Council (ECOSOC))*, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights, 26.08.2003, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2. Eine offizielle Kommentierung findet sich unter *Sub-Commission on Promotion & Protection of Human Rights (UN Economic and Social Council (ECOSOC))*, Commentary on the Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights, 26.08.2003, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2.

¹⁰ Siehe Nr. 15 ff. UN Norms.

¹¹ Der Entwurf wurde, nachdem er 2004 der UN-Menschenrechtskommission vorgelegt wurde, auf massives Drängen einiger Staaten und insbesondere aufgrund des großen Einflusses des wirtschaftlichen Sektors von der UN-Menschenrechtskommission zurückgestellt und ausdrücklich für rechtlich unverbindlich erklärt (siehe *UN Human Rights Council*, Responsibilities of Transnational Corporations and Related Business Enterprises with Regard to Human Rights, UN Doc. 2004/116, (c); zum Drafting-Prozess und den Gründen für das Scheitern des Entwurfs siehe *Backer* 2006; *Kinley und Chambers* 2006; *Weißbrodt und Kruger* 2003).

¹² *UN Human Rights Council*, Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, 20.04.2005, UN Doc. 2005/69; *Kinley und Chambers* 2006, S. 449.

¹³ Siehe die Pressemitteilung des UN-Generalsekretärs (UN Doc. S/GA/934, 28.07.2005), abrufbar unter www.un.org/News/Press/docs/2005/sga934.doc.htm.

auch *Ruggie* distanzierte sich ausdrücklich von der Ausarbeitung verbindlicher Regelungen, zumal sein Mandat die Erarbeitung eines verbindlichen Vertragswerkes auch nicht vorsah.¹⁴

Bemühungen auf der Ebene der UN, einen bindenden Vertrag auszuarbeiten, sind erst im Anschluss an die „Amtszeit“ *Ruggies* wieder aufgenommen worden. Auf der 26. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats (10. bis 27. Juni 2014) wurden zwei Resolutionen zur Annahme durch den UN-Menschenrechtsrat vorgelegt. Zum einen handelt es sich dabei um eine von Ecuador und Südafrika ausgearbeitete Resolution, die vorsieht, die UN Working Group on Business and Human Rights mit der Ausarbeitung eines bindenden Vertrages zu beauftragen,¹⁵ und zum anderen um eine von Norwegen vorgelegte Resolution, nach der die Working Group damit beauftragt werden soll, einen Report bzgl. der „benefits and limitations of a legally binding instrument“ auszuarbeiten.¹⁶ Der UN-Menschenrechtsrat hat daraufhin die „open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights“ eingerichtet und ihr das Mandat erteilt, „to elaborate an international legally binding instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises“.¹⁷ Der Ausgang der Bemühungen um einen bindenden Vertrag bleibt damit derzeit noch offen.¹⁸

¹⁴ *UN Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises (John Ruggie)*, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, 21.03.2011, UN Doc. A/HRC/17/31, Rn. 69.

¹⁵ *UN Human Rights Council*, Draft Resolution Drafted by Ecuador and South Africa: Elaboration of an International Legally Binding Instrument on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights, 25.06.2014, UN Doc. A/HRC/26/L.22/Rev.1.

¹⁶ *UN Human Rights Council*, Draft Resolution Drafted by Norway: Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, 23.06.2014, UN Doc. A/HRC/26/L.1. Zum aktuellen Stand in Sachen „binding treaty“ siehe www.business-human-rights.org/en/binding-treaty. Einen Überblick über mögliche Ausgestaltungen eines Vertrages liefern *Cassel und Ramasastry* 2015.

¹⁷ *UN Human Rights Council*, Draft Resolution Drafted by Ecuador and South Africa: Elaboration of an International Legally Binding Instrument on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights, 25.06.2014, UN Doc. A/HRC/26/L.22/Rev.1.

¹⁸ Die „Working Group“ hat im Rahmen ihrer ersten Sitzung (06. bis 10. Juli 2015) bereits maßgebliche Probleme und Themen in den Blick genommen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Aspekte: die rechtlichen Stellung von TNUs im internationalen Recht; die für einen Vertrag in Frage kommenden Menschenrechte; staatliche (extraterritoriale)

Bis zum Abschluss der Verhandlungen eines bindenden Vertrages stellen daher die von *Ruggie* in seinem Abschlussbericht vorgestellten „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ (UNGPs) den maßgeblichen Referenzpunkt im Spannungsfeld Wirtschaft & Menschenrechte auf der globalen Ebene dar.¹⁹ Und in der Tat konnten sich die UNGPs auch in der Praxis durchsetzen; sie sind Grundlage und Ausgangspunkt praktisch aller Initiativen und Ansätze auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Bereich Wirtschaft & Menschenrechte. Hohe Anschlussfähigkeit und praktische Bedeutung haben die UNGPs vor allem deshalb erlangt, weil *Ruggie* mit den UNGPs nicht neue Standards oder Verpflichtungen erarbeitet hat. Die Begründung einer internationalrechtlichen unmittelbaren Bindung von TNUs an Menschenrechte hat er ausdrücklich nicht beabsichtigt. Den normativen Beitrag seiner UNGPs sieht er nicht in der Erarbeitung neuer internationalrechtlicher Verpflichtungen, sondern „in elaborating the implications of existing standards and practices for States and businesses; integrating them within a single, logically coherent and comprehensive template; and identifying where the current regime falls short and how it should be improved“²⁰. Er hat damit vor allem bestehende Praktiken und Standards in seinen UNGPs zu einem einheitlichen Rahmenwerk zusammengeführt.

Neben den UNGPs wirken aber auch staatenbezogene Menschenrechtsinstrumente zumindest mittelbar im Bereich Wirtschaft & Menschenrechte.²¹ Denn

Schutzpflichten; Stärkung der Verantwortlichkeit und Haftbarkeit von Unternehmen; Stärkung und Etablierung von nationalen, internationalen und unternehmensinternen Rechtsschutzmöglichkeiten (*UN Human Rights Council*, Report on the First Session of the Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights, with the Mandate of Elaborating an International Legally Binding Instrument (Chair-Rapporteur: María Fernanda Espinosa), 05.02.2016, UN Doc. A/HRC/31/50).

¹⁹ *UN Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises (John Ruggie)*, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, 21.03.2011, UN Doc. A/HRC/17/31. Für eine kritische Betrachtung der UN Guiding Principles siehe *Massoud* 2013a; *Blitt* 2012, S. 52 ff., m.w.N., *Bilchitz* 2012; *Simons* 2012; *Hamm* 2016.

²⁰ *UN Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises (John Ruggie)*, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, 21.03.2011, UN Doc. A/HRC/17/31, Rn. 14.

²¹ Es wird teilweise davon ausgegangen, dass das internationale Recht auch unmittelbare Verpflichtungen für Unternehmen vermittelt. So etwa *McBeth* 2010.